

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 54/11 B**

L 6 U 72/08 (Sächsisches LSG)  
S 5 U 182/03 (SG Leipzig)

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Mai 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, die Richter Prof. Dr. Spellbrink  
und Heinz  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des  
Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat den von ihm geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ausreichend dargelegt. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss zu verwerfen. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Er beschränkt sich daher auf folgende Hinweise: Der Kläger muss zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache eine konkrete Rechtsfrage formulieren, die bislang höchstrichterlich nicht geklärt ist (Klärungsbedürftigkeit) und die im vorliegendem Rechtsstreit klärungsfähig ist. Soweit der Kläger vorträgt, im vorliegendem Verfahren sei "die Anwendbarkeit der Konsensempfehlungen für die Feststellung der BK 2108 von grundsätzlicher Bedeutung", so ist damit schon keine konkrete Rechtsfrage formuliert. Darüber hinaus hat der Kläger auch nicht aufgezeigt, inwieweit die von ihm aufgestellte "Rechtsfrage" höchstrichterlich noch nicht geklärt sei bzw einer Klärung bedürfe. Der Kläger rügt ersichtlich lediglich die Rechtsanwendung durch das LSG. Ob eine Entscheidung inhaltlich zutreffend ist, ist jedoch keine Frage, die die Zulassung der Revisionsinstanz wegen grundsätzlicher Bedeutung eröffnet.
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

